Personalamt



A 1 – 1678/2003 - 1 Richtlinien für die Zuerkennung von Verwendungszulagen -Abänderung

Bericht anden Gemeinderat

Gemäß § 74 b Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung (DO) gebührt dem Beamten eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

- 1. in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind,
- 2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von Beamten einer höheren Dienstklasse erwartet werden kann, oder
- 3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

Leistet der Beamte die im Abs. 1 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen, so gebührt ihm hiefür gemäß § 74 b Abs. 5 DO eine nicht ruhegenussfähige Verwendungsabgeltung.

Zu den Bestimmungen des § 74 b hat der Gemeinderat am 18.11.1976 Richtlinien für die Zuerkennung von Verwendungszulagen beschlossen, die zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. November 2001 novelliert wurden.

Die Verwendungszulagen/-abgeltungen sind entweder mit Vorrückungsbeträgen (Z. 1 und Z. 3) oder in einem Hundertsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (Z. 2 und Z. 3) zu bemessen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.2.2005 (Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung) die Gehälter der BeamtInnen mit 1. August 2005 (vorschussweise) um 2,3 % erhöht.

Im Rahmen des Projektes Aufgabenkritik (siehe A 1-1787/2003-4) wurde unter anderem der Beschluss gefasst, die mit dem Gehaltsabschluss für 2005 verbundene Erhöhung der Verwendungszulagen/-abgeltungen auszusetzen. Dies gilt auch für etwaige Erhöhungen in den Jahren 2006 und 2007.

Um der Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und der Personalvertretung Rechnung zu tragen, müssten - zunächst zum 1.8.2005 –

- 1. der in den Richtlinien des Gemeinderates vom 18.11.1976 betreffend die Zuerkennung von Verwendungszulagen für die Bemessung von Verwendungszulagen gemäß § 74 b Abs. 1 Z. 2 DO mit dem Wert 33 festgelegte Prozentsatz (GRB. vom 28.6.2001) um den Faktor 0,97752 (V/2 2004 zu V/2 1.8.2005) verringert (und somit auf 32,26 % herabgesetzt) werden und
- 2. die in Vorrückungsbeträgen bemessenen Verwendungszulagen/-abgeltungen für die Zeit der Geltung des gegenständlichen Abkommens (1.8.2005 bis 31.12.2007) nach den für das Jahr 2004 geltenden Gehaltsansätzen der Bediensteten der Stadt Graz ermittelt werden.

Weitere Änderungen des angeführten Prozentsatzes werden bei Anhebung der DKl. V/2 in den Jahren 2006 und 2007 gesondert erfolgen.

Durch diese Maßnahmen ist gewährleistet, dass die Gehaltserhöhung 2005 und allfällige weitere Gehaltserhöhungen bis 31.12.2007 für die Bemessung der Verwendungszulagen/-abgeltungen gemäß § 74 b Abs 1 Z. 1 und 2 und Abs. 5 keine Berücksichtigung finden.

Die Verringerung der übrigen, nicht in den zit. Richtlinien festgelegten Hundertsätze, in denen Verwendungszulagen/-abgeltungen zuerkannt werden, wird dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat dem vorliegenden Bericht seine Zustimmung erteilt.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt sohin den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 74 b der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 idgF, iVm den Gemeinderatsbeschlüssen vom 17.2.2005 und 12.5.2005, GZ. Präs. - 11211/2003 – 58 und 59, beschließen:

Die Richtlinien des Gemeinderates vom 18.11.1976 betreffend die Zuerkennung von Verwendungszulagen, zuletzt geändert durch GRB. vom 29.11.2001, werden wie folgt abgeändert:

Artikel I

- 1. Der Ziffer 1. wird folgende Ziffer 1.a angefügt :
 - "1.a) Die in Vorrückungsbeträgen bemessenen bzw. zu bemessenden Verwendungszulagen gemäß Ziffer 1 werden für die Zeit vom 1.8.2005 bis 31.12.2007 nach den für das Jahr 2004 geltenden Gehaltsansätzen der Bediensteten der Stadt Graz ermittelt."
- 2. In Ziffer 2. wird der Wert "33 %" durch den Wert "32,26 %" ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1.8.2005 in Kraft

Die Sachbearbeiterin: *Wresounig eh.*

Der Abteilungsvorstand: Dr. Kalcher eh.

Der Stadtsenatsreferent:

(Bürgermeister)

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am.....

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. Gemeinderatssitzung		
bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
einstimmig mehr	heitlich (mit Stimme	en / Gegenstimmen) angenommen.
Beschlussdetails Grassiehe Beiblatt	az, am	Der/Die SchriftführerIn: